

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Ansgar Mayr und Ulli Hockenberger CDU**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

### **Hochwasserschutz – Rückhalteraum Elisabethenwört-Dammrückverlegung (DRV)**

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Stimmt die Landesregierung zu, dass der internationale Vertrag mit Frankreich aus dem Jahr 1982, wonach vereinbart wurde, dass unterhalb von Lauterburg Rückhalteräume mit einem Volumen von 30 Mio. m<sup>3</sup> geschaffen werden sollen, bereits erfüllt ist und das sogenannte Integrierte Rheinprogramm nicht Bestandteil des internationalen Vertrags ist?
2. Wurde bei der Variantenentscheidung DRV Elisabethenwört der Sachverhalt einbezogen, dass durch eine adaptive, dem Hochwasserverlauf angepasste Steuerung der Polder bereits mit den aktuell betriebsbereiten und im Bau befindlichen gesteuerten Rückhalteräumen unterhalb Iffezheim ein deutlich höherer Hochwasserschutz möglich ist?
3. Kann das Hochwasserschutzziel am Pegel Worms auch ohne die DRV Elisabethenwört erreicht werden?
4. Wer trägt die einmaligen Kosten in Höhe von rund sechs Mio. Euro und die dauerhaften Kosten in jährlich sechstelliger Höhe für die geplante Tiefbrunnengalerie innerhalb der Bebauung von Dettenheim-Rußheim zur Senkung des erwarteten Grundwasseranstiegs?
5. Warum hat die im Abschlussbericht der Voruntersuchungen zum Retentionsraum Elisabethenwört aus dem Jahr 1992 festgehaltene nachhaltige Lösung des „Errichten eines rund fünf Kilometer langen Grabens mit Abschlag in den verlängerten Pfinzkanal entlang des westlichen Ortsrands von Rußheim“ zur Entwässerung bei der aktuellen Untersuchung keine Beachtung gefunden?
6. Warum wurde bei der Variantenentscheidung außer Acht gelassen, dass ein gesteuerter Polder im Gegensatz zur DRV flexibler auf gestiegene Anforderungen des Hochwasserschutzes in Zeiten des Klimawandels reagieren kann und außerdem Vorteile bezüglich artenschutzrechtlicher Vorgaben genießt?

Eingegangen: 16.9.2021 / Ausgegeben: 14.10.2021

**1**

7. Warum wurde der im Rahmenkonzept zum Integrierten Rheinprogramm festgelegte Grundsatz zur Berechnung des Einstauvolumens (Überflutungshöhe bei Hochwasserrückhalt von 2,5 m über mittlere Geländehöhe mal zur Verfügung stehender Fläche) bei der Berechnung des Einstauvolumens beim Rückhalteraum Elisabethenwört nicht angewendet?

8.9.2021

Mayr, Hockenberger CDU

#### Begründung

In Zeiten des fortschreitenden Klimawandels, der auch in Deutschland durch Hochwasser- und Starkregenereignisse spürbar ist, wird eine bestmögliche Hochwasserrückhaltewirkung zur Sicherung der Bevölkerung immer wichtiger. Dennoch verzichtet die Landesregierung mit ihrer Entscheidung für die „kleine Dammrückverlegung“ auf eine zusätzliche Hochwasserschutzwirkung, die mit den alternativen Lösungen „kleiner Polder“ und „Kombivariante“ erzielt werden könnte. Die beiden Alternativen finden sowohl in den kommunalen Gremien als auch in der Bevölkerung eine breite Akzeptanz – die geplante Dammrückverlegung hingegen nicht.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2021 Nr. 5-0141.5/862 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

*1. Stimmt die Landesregierung zu, dass der internationale Vertrag mit Frankreich aus dem Jahr 1982, wonach vereinbart wurde, dass unterhalb von Lauterburg Rückhalteräume mit einem Volumen von 30 Mio. m<sup>3</sup> geschaffen werden sollen, bereits erfüllt ist und das sogenannte Integrierte Rheinprogramm nicht Bestandteil des internationalen Vertrags ist?*

Ziel der deutsch-französischen Vereinbarung von 1982 ist es, den vor dem Ausbau des Oberrheins vorhandenen Hochwasserschutz wiederherzustellen. Die in dem Vertrag vereinbarte Konzeption des Hochwasserschutzes beinhaltete ursprünglich weniger Standorte. Die Konstruktion und Betriebsweise der Hochwasserrückhaltungen stellte sich aus Sicht der Umweltverträglichkeit als nicht genehmigungsfähig heraus. Die Landesregierung Baden-Württemberg beschloss deshalb 1988 das Integrierte Rheinprogramm (IRP), in dem Maßnahmen zum Hochwasserschutz und die Erhaltung bzw. Renaturierung der Oberrheinauen als gleichrangige Ziele formuliert sind. Das IRP sieht vor, in Baden-Württemberg an dreizehn Standorten Hochwasserrückhalteräume auf den aktivierbaren ehemaligen Auenflächen zu schaffen. Das von der Landesregierung am 29. Januar 1996 verabschiedete „Rahmenkonzept des Landes Baden-Württemberg zur Umsetzung des IRP“ dient als Grundlage der weiteren Planungen.

*2. Wurde bei der Variantenentscheidung DRV Elisabethenwört der Sachverhalt einbezogen, dass durch eine adaptive, dem Hochwasserverlauf angepasste Steuerung der Polder bereits mit den aktuell betriebsbereiten und im Bau befindlichen gesteuerten Rückhalteräumen unterhalb Iffezheim ein deutlich höherer Hochwasserschutz möglich ist?*

Zielsetzung der Variantenuntersuchungen für den Rückhalteraum (RHR) Elisabethenwört war es festzustellen, welche Vor- und Nachteile verschiedene Ausführungsvarianten des RHR Elisabethenwört aufweisen. Hierbei wurde für die Steuerung der untersuchten Polder-Varianten das durch die Ständige Kommission definierte deutsch-französische Gesamtreglement für die Rückhaltemaßnahmen am Oberrhein berücksichtigt. Die Ständige Kommission ist staatsvertraglich zuständig für die Erstellung des Reglements für die Hochwasserrückhalteräume zwi-

schen Basel und Worms. Hierbei ist ein Steuerreglement etabliert, das vorrangig am Hochwasserverlauf ausgerichtet ist. Mit diesem liegt ein eindeutig definiertes, auf das Flussgebiet und die Verbundwirkung aller Maßnahmen abgestimmtes und nachweislich wirksames Steuerungsreglement vor, das die fundierte Basis für den rechtzeitigen, zielgerichtet wirksamen und international abgestimmten Einsatz der Rückhaltemaßnahmen zwischen Basel und Worms darstellt.

Eine Untersuchung oder Berücksichtigung alternativer Steuerungskonzepte für die Rückhalteräume zwischen Basel und Worms war daher kein Gegenstand der Variantenentscheidung.

*3. Kann das Hochwasserschutzziel am Pegel Worms auch ohne die DRV Elisabethenwört erreicht werden?*

Gemäß staatsvertraglicher Vereinbarung von 1982 stellt die deutsch-französische Ständige Kommission fest, welche Rückhaltemaßnahmen erforderlich sind, um das Hochwasserschutzziel – die Wiederherstellung des vor dem Ausbau des Oberrheins vorhandenen Hochwasserschutzes – zu erreichen. In ihren Wirksamkeitsnachweisen hat die Ständige Kommission festgestellt, dass alle 13 Rückhalteräume des IRP erforderlich sind, um das Hochwasserschutzziel zu erreichen. Dieser Wirksamkeitsnachweis wird bedarfsweise fortgeschrieben und ist auf den Internetseiten zum Integrierten Rheinprogramm veröffentlicht.

*4. Wer trägt die einmaligen Kosten in Höhe von rund sechs Mio. Euro und die dauerhaften Kosten in jährlich sechsstelliger Höhe für die geplante Tiefbrunnen-Galerie innerhalb der Bebauung von Dettenheim-Rußheim zur Senkung des erwarteten Grundwasseranstiegs?*

Im Rahmen der Planungen zum RHR Elisabethenwört werden Maßnahmen für die Grundwasserhaltung für bebaute Gebiete vorgesehen, da der Vorhabenträger sicherzustellen hat, dass es zu keiner vorhabenbedingten Verschlechterung im Vergleich zur Situation vor Inbetriebnahme des RHR kommt.

Die Investitionskosten zur Herstellung des Gesamtvorhabens RHR Elisabethenwört einschließlich der erforderlichen Anlagen für die Grundwasserhaltung werden anteilig durch das Land Baden-Württemberg und den Bund getragen. Für den Betrieb und die Unterhaltung des RHR und aller seiner Anlagen ist das Land Baden-Württemberg zuständig und trägt hierfür die laufenden Kosten.

*5. Warum hat die im Abschlussbericht der Voruntersuchungen zum Retentionsraum Elisabethenwört aus dem Jahr 1992 festgehaltene nachhaltige Lösung des „Errichten eines rund fünf Kilometer langen Grabens mit Abschlag in den verlängerten Pfinzkanal entlang des westlichen Ortsrands von Rußheim“ zur Entwässerung bei der aktuellen Untersuchung keine Beachtung gefunden?*

Für den RHR Elisabethenwört wurden im Rahmen einer Machbarkeitsstudie grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten der Grundwasserhaltung aufgezeigt (Teichlösung, Abzugsgräben, Drainageleitung und Brunnenanlagen).

Im Zuge der im November 2019 durchgeführten engmaschigen Erkundungsbohrungen ergaben sich neue Erkenntnisse über den Untergrund. Bei den ange-troffenen Untergrundverhältnissen mit rasch wechselnden, bereichsweise mehrere Metern mächtigen undurchlässigen Deckschichten könnte die erforderliche Drainagewirkung nicht gewährleistet werden. Eine zuverlässige Anbindung an den Grundwasserleiter (Abzugsgraben) mit entsprechender Exfiltrationswirkung könnte nicht sichergestellt werden. Bei der Vorstudie aus den frühen 1990-er Jahren lagen diese Erkenntnisse nicht vor.

Mit der geplanten Grundwasserhaltung mittels Vertikalbrunnen kann erreicht werden, dass die Grundwasser-Absenkbeträge im Bereich der natürlichen Grundwasserschwankungen verbleiben, wodurch eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Bebauung grundsätzlich ausgeschlossen werden kann.

6. *Warum wurde bei der Variantenentscheidung außer Acht gelassen, dass ein gesteuerter Polder im Gegensatz zur DRV flexibler auf gestiegene Anforderungen des Hochwasserschutzes in Zeiten des Klimawandels reagieren kann und außerdem Vorteile bezüglich artenschutzrechtlicher Vorgaben genießt?*

Mit der gewählten Variante „Dammrückverlegung klein“ wird das international vereinbarte Hochwasserschutzziel erreicht. Im Gegensatz zu anderen Flussgebieten Baden-Württembergs ist nach derzeitigem Kenntnisstand das Klimasignal am Oberrhein in Bezug auf Hochwasserereignisse nicht stark ausgeprägt.

Bei den drei im Rahmen der Variantenuntersuchung näher betrachteten „kleinen Varianten“ für den RHR Elisabethenwört (kleine Dammrückverlegung, kleiner Polder und kleine Kombi-Variante) zeigen sich im Vergleich keine wesentlichen Unterschiede in der betriebsbedingten Beeinflussung (durch Flutung des RHR) von FFH-Lebensraumtypen und Biotopkomplexen. Die gewählte Antragsvariante „Dammrückverlegung klein“ wurde aufgrund ihrer geringeren anlagebedingten Flächeninanspruchnahme und dem Erhalt von naturschutzfachlich wertvollem Grünlandlebensraum auf dem belassenen Abschnitt des Rheinhochwasserdamms XXXI auf Elisabethenwört am besten bewertet. Im Zuge der weiteren Ausarbeitung und Optimierung der Antragsvariante „Kleine Dammrückverlegung“ wurde die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von naturschutzfachlich bedeutsamen Flächen deutlich reduziert. Dies ergibt sich durch das Belassen weiterer Abschnitte des Rheinhochwasserdamms XXXI auf einer Länge von nunmehr ca. 2,5 km gegenüber ursprünglich 1,2 km. Damit wurde die Vorzugswürdigkeit der Dammrückverlegung gegenüber dem Polder oder der Kombi-Variante nochmals bestätigt.

7. *Warum wurde der im Rahmenkonzept zum Integrierten Rheinprogramm festgelegte Grundsatz zur Berechnung des Einstauvolumens (Überflutungshöhe bei Hochwasserrückhalt von 2,5 m über mittlere Geländehöhe mal zur Verfügung stehender Fläche) bei der Berechnung des Einstauvolumens beim Rückhalte-raum Elisabethenwört nicht angewendet?*

Der Grundsatz, dass die Überflutungshöhe im Mittel auf ca. 2,5 m beschränkt sein sollte, leitet sich ökologisch vom Übergangsbereich zwischen Weichholz- und Hartholzaue ab. Dieser Wert orientiert sich an den Verhältnissen der natürlichen Rheinaue unterhalb (nördlich) der Staustufe Iffezheim (Rastatter Rheinaue bis nördlich von Karlsruhe), um Schäden am Ökosystem Wald zu vermeiden.

Im RHR Elisabethenwört sind die Wälder allerdings überwiegend auf die höher liegenden Bereiche beschränkt. Es werden künftig Überflutungshöhen an im Mittel bis zu 50 Tagen/Jahr unter 1 m, an im Mittel 3 Tagen/Jahr von 1 m bis 2 m und nur bei seltenen Hochwassern ca. alle 5 bis 10 Jahre, vor allem im Bereich tiefer liegender Schluten, von mehr als 2 m erreicht. Für den Bemessungsfall (entspricht ca. 200-jährlichem Hochwasserereignis) beträgt die mittlere Wassertiefe rund 3 m. Überflutungshöhen über 2,5 m auf den bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen und auch auf Sukzessionsflächen mit Weichholzauearten sind jedoch unkritisch.

Walker

Ministerin für Umwelt,  
Klima und Energiewirtschaft